

# Finanzsicherungskonzept der Stadt Raunheim zum Haushaltsplan 2022

## 1. Vorbemerkungen

Um die Haushaltslage der Stadt Raunheim beurteilen und sachgerecht steuern zu können, bedarf es der Berücksichtigung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften zum Haushaltsausgleich. Nach § 92 Abs. 4 HGO soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung der Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen sein. Daraus folgt, dass der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen ausgleichen soll oder Fehlbeträge durch gebildete Rücklagen ausgeglichen werden können.

Die Hessische Gemeindeordnung verpflichtet die hessischen Kommunen gem. § 92a Abs. 1 immer dann ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushalt trotz der Ausnutzung aller Möglichkeiten Aufwendungen und Auszahlungen zu reduzieren und Erträge und Einzahlungen auszuschöpfen, nicht ausgeglichen werden kann, vergangene Fehlbeträge aus Vorjahren noch auszugleichen sind oder Fehlbeträge in der Ergebnis- und Finanzplanung im aktuellen Planungszeitraum erwartet werden. Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Stadtverordnetenversammlung nach §§ 92a Abs. 3, 97 Abs. 3 Satz 1 HGO im Rahmen der Beschlussfassung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen zu beraten und zu beschließen.

Die Stadt Raunheim stellt bereits seit dem Jahr 2010 Finanzsicherungskonzepte auf, um eine nachhaltige Sicherung des Haushaltsausgleichs und der Finanzkraft der Stadt garantieren zu können.

Um den durch § 92 Abs. 5 HGO geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen, wurden die Vorgaben vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport durch die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 06.05.2010, dem Erlass vom 03.03.2014 und vom 29.10.2014 mit hierzu gegebenen Hinweisen ergänzt und durch den Finanzplanungserlass 2022 weiter konkretisiert.

Darin wird eingeräumt, dass soweit im Einzelfall von der Soll-Vorschrift des § 92 Abs. 4 HGO zum Haushaltsausgleich abgewichen wird, die Aufsichten pandemiebedingte Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzplanung, die vorhandenen Konsolidierungspotenziale, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Investitionstätigkeit sowie die Fähigkeit, vorübergehende Defizite mit Überschüssen der Folgejahre wieder zu erwirtschaften, angemessen berücksichtigen. In allen Fällen, in denen der Haushaltsausgleich gem. § 97a Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HGO im Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt auch unter Einbeziehung von Rücklagen (bzw. vorhandener ungebundener Liquidität) nicht erreicht wird, bedürfen die Haushaltsgenehmigungen weiter des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde.

**Der vorliegende Plan für das Haushaltsjahr 2022 erhält ohne weitere Konsolidierungsmaßnahmen keine aufsichtsbehördliche Genehmigung und wäre insofern um ein Haushaltssicherungskonzept zu erweitern.**

## 2. Inhaltliche Anforderungen an das Haushaltssicherungskonzept

An das Haushaltssicherungskonzept werden gemäß § 24 Abs. 4 GemHVO und § 1 Abs. 3 GemHVO i.V.m. § 92a HGO folgende Anforderungen gestellt:

- Aufzeigen der **Ursachen** für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt
- Verbindliche Festlegungen des **Konsolidierungsziels**
- Verbindliche Festlegungen der **notwendigen Maßnahmen**, um das Konsolidierungsziel zu erreichen
- Verbindliche Festlegungen auf den **angestrebten Zeitraum**, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht werden soll

### I. Ursachenfeststellung

Der Entwurf des Haushalts 2022 würde unter Berücksichtigung der Konsolidierungspotentiale, die sich u.a. aus dem Maßnahmenkatalog in Anlage 2 ergeben, einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt aufweisen. **Eine Ursachenfeststellung ist aus diesem Grund folglich nicht notwendig.**

### II. Konsolidierungsziel

Das Konsolidierungsziel der Stadt Raunheim auf Ausgleich von Fehlbeträgen aus vergangenen Jahren ist erfüllt. Ziel ist gem. § 22 GemHVO der Aufbau eines Bestands an liquiden Mitteln. Der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel soll bis zum Haushaltsjahr 2022 sukzessive auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre aufgebaut werden. Im Hinblick auf die pandemiebedingten Einnahmeausfälle äußert das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im Finanzplanungserlass 2022 vom 27.09.2021 jedoch keine Bedenken, wenn der Liquiditätspuffer für den Haushaltsausgleich genutzt wird. Es erfolgt daher keine aufsichtliche Beanstandung, wenn infolge der prognostizierten Entwicklung im Finanzhaushalt Kommunen den Puffer nicht bilden bzw. bis zum Jahresende nicht mehr vollständig Vorhalten können.

### III. Katalog der Konsolidierungsmaßnahmen

Die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen wurden bereits in dem Finanzsicherungskonzept aus dem Jahr 2012 ausführlich dargestellt.

Folgende Grundprinzipien waren für die Erarbeitung des Finanzsicherungskonzeptes Raunheim (FKR) bestimmend:

1. Einnahmeverbesserungen, die über erhöhte Steuern und/oder Gebühren generiert werden sollen, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den kommunalen Leistungen stehen, die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Raunheim in Anspruch nehmen können.
2. Erhöhungen von Steuern und Gebühren sollen sich in einem Rahmen bewegen, der auch für das benachbarte kommunale Umfeld gilt. Spitzenpositionen bei Hebesätzen oder Gebühren sollen im Hinblick auf den kommunalen Wettbewerb bei Gewerbe und Wohnentwicklung vermieden werden.

3. Empfehlungen der hessischen Landesregierung zur Höhe von Hebesätzen und Gebühren im Kontext des aktuellen „Rettungsschirmprogramms“ sollen beachtet werden.
4. Empfehlungen/Hinweise der Kommunalaufsicht zur Höhe von Hebesätzen und Gebühren sollen beachtet werden.
5. Alle Verwaltungseinheiten und Eigenbetriebe der Stadt Raunheim sind aufgefordert, die von ihnen erbrachten Leistungen und den damit verbundenen Einsatz von Finanzmitteln kritisch zu prüfen und Kürzungsvorschläge zu unterbreiten.

Bei der Erarbeitung von Konsolidierungsvorschlägen seitens der Verwaltung sind nachstehende Punkte zu berücksichtigen:

- Es sollen gleichfalls Maßnahmen enthalten sein, die auch für die Folgejahre der zu erstellenden Haushalte und Wirtschaftspläne Ergebnis verbessernde Wirkungen entfalten können.
- Die Maßnahmen müssen zusätzlich perspektivisch ergebnisverbessernde Vorgänge beschreiben, die nach Verabschiedung des Finanzsicherungskonzeptes (FKR), ggf. unter Einbeziehung anderer kommunaler Partner (interkommunale Kooperation), hinreichend zu konkretisieren sind.
- Die in verschiedensten Bereichen konzeptorientierte Entwicklung der Stadt darf durch Ausgabenkürzungen nicht beeinträchtigt werden, weil die beschlossenen Programme mittel- und langfristig die Finanzkraft der Stadt Raunheim relevant und nachhaltig stärken (z. B. die Gewerbeflächenentwicklung durch den EB Stadtentwicklung).
- Für die Maßnahmen im Bereich des Bildungskonzeptes Raunheim (BKR) darf es zu keiner Reduktion von Leistungen kommen. Auch der bereits geplante weitere Ausbau von Qualität und Quantität von Bildungs- und Betreuungsangeboten sollte nicht eingeschränkt werden. Geprüft werden sollten jedoch im Kontext der Evaluation der BKR-Maßnahmen Möglichkeiten der Optimierung des Ressourceneinsatzes.
- Kürzungen von sog. „freiwilligen Leistungen“ für Institutionen, Initiativen und Vereine dürfen nur moderat erfolgen und müssen im Hinblick auf die zeitliche Umsetzung für die Betroffenen zu bewältigen sein.
- Vorschläge zur Anpassung von Steuern müssen mit Planungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Raunheim verbunden sein. Daher sollen ggf. zu vollziehende Erhöhungen mit einer Laufzeit von zehn Jahren verbunden sein. Vor Ablauf dieser Laufzeit dürfen keine weiteren Anhebungen, ggf. aber Absenkungen geplant oder umgesetzt werden.
- Im Falle der erwarteten Erreichung besonderer finanzieller Leistungsfähigkeit der Stadt Raunheim nach Entwicklung der gewerblichen Flächen Mönchhof, Stadttor und

Resort-Ihm sind die Maßnahmen im Rahmen des FKR dahingehend zu prüfen, ob Erhöhungen von Hebesätzen und Gebühren zurückgeführt und freiwillige Leistungen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger wieder ausgebaut werden können

Die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen sind in der Anlage in tabellarischer Form aufgelistet und beigelegt (Anlage 2).

#### IV. Erfüllungszeitraum

Der Erfüllungszeitraum für den Abbau der Fehlbeträge aus vergangenen Jahren ist so kurz wie möglich zu halten.

#### Finanzsicherungskonzept statt Haushaltssicherungskonzept

Die Vorgaben für die kommunale Haushaltswirtschaft verlangen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, wenn ein Haushaltsausgleich (Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben) nicht erreicht werden kann. Die Maßnahmen zur Konsolidierung sollen folglich auf die (nachhaltige) Erreichung des Haushaltsausgleichs zielen. Ist dies über die vorgesehenen Maßnahmen zu bewirken, dann gilt auch das Konsolidierungsziel als erreicht.

Für die Stadt Raunheim stellt sich dies unter Beachtung der Prinzipien einer sorgsam und seriösen Finanzpolitik anders dar. Im Hinblick auf die erfolgreiche Abarbeitung der beschlossenen Stadtentwicklungsmaßnahmen sowie die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit der Stadtwerke sind auch die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe zu berücksichtigen, welche in 2022 ebenfalls mit geplanten Überschüssen vorgelegt wurden.

Ziel ist daher nicht eindimensional der nachhaltige Ausgleich des kommunalen Haushaltes, sondern gleichfalls die erfolgreiche Bewältigung der kommunalen Leistungen, die in Wirtschaftsplänen außerhalb des Haushaltes abgebildet sind.

Ganz bewusst steht deshalb an Stelle eines Haushaltssicherungskonzeptes ein Finanzsicherungskonzept, das eine ganzheitliche Sicht auf die städtischen Finanzen und deren nachhaltige Sicherung nimmt.

Da die Stadt Raunheim über die gesetzlichen Anforderungen zur Haushaltskonsolidierung hinaus konsequent eine nachhaltige Sicherung der Finanzkraft für erforderlich hält, sieht sie sich veranlasst, die Maßnahmen innerhalb des Finanzsicherungskonzeptes spätestens vor Vorlage eines Haushaltsplanentwurfes aktualisiert fortzuschreiben.